

Satzung über die Benutzung des gemeinsamen Medienzentrums des Landkreises und der Stadt Schweinfurt

Der Landkreis Schweinfurt erlässt auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), im Vollzug der Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb des Medienzentrums von Stadt und Landkreis Schweinfurt folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller durch das Medienzentrum angebotenen Leistungen und bleibt auf den Landkreis und die Stadt Schweinfurt beschränkt.
- (2) Der Standort des Medienzentrums ist im Landratsamt Schweinfurt.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Folgende Personen bzw. Institutionen (im folgenden Nutzer genannt) sind berechtigt, die Bildstelle zu nutzen:

- a) Schulen, bei denen der Sachaufwandsträger die Stadt Schweinfurt, der Landkreis Schweinfurt oder Gemeinden im Landkreis Schweinfurt sind.
- b) Schulen anderer Träger aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt
- c) Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Schweinfurt, des Landratsamtes Schweinfurt und der Gemeinden des Landkreises Schweinfurt
- d) Institutionen und Bildungseinrichtungen wie
 - da) Jugendarbeit
 - db) Kindergärten
 - dc) Kirchen
 - dd) Vereine
 - de) Sozialeinrichtungen
 - df) Volkshochschulen
 - dg) Feuerwehren
 - dh) AFZ, BSI, Kolping u.a.

§ 3

Art und Möglichkeit der Benutzung

- (1) Medien und Medientechnik werden im Medienzentrum zum Verleih an den Nutzer vorgehalten.
- (2) Die vom Medienzentrum entliehenen Medien und Geräte dürfen nur für Aufgaben der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, im Unterricht und für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Nutzer hat die Urheberrechte zu wahren; eine öffentliche und/oder Erwerbszwecken dienende Vorführung bzw. Nutzung ist ebenso wenig gestattet wie das Kopieren und Vervielfältigen der Medien. Die Weitergabe von entliehenen Medien und Geräten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Medienzentrum gestattet.

§ 4

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist beim Medienzentrum schriftlich zu stellen. Der Nutzer hat den Bediensteten des Medienzentrums gegenüber seine Berechtigung zur Nutzung durch entsprechende Beweismittel auf Verlangen (z.B. Ausweis, Urkunden, Schulbescheinigung etc.) nachzuweisen.
- (2) Im Benutzungsantrag ist folgendes anzugeben:
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
 - b) Name und Anschrift der Schule bzw. Institution, soweit in deren Auftrag die Benutzung erfolgt,
 - c) Telefonnummer, unter der der Nutzer zu den Öffnungszeiten der Bildstelle zu erreichen ist,
 - d) Unterschrift des Antragstellers
- (3) Der Nutzer erhält bei der Erstausleihe einen Auszug aus der Benutzungssatzung.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung für Nutzer nach § 2 dieser Satzung erteilen die Bediensteten des Medienzentrums.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder der Nutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungssatzung verstoßen hat.

§ 6

Verleihfristen für Medien und Medientechnik

- (1) Die Ausleihfrist für Medien und Medientechnik beträgt maximal 3 Wochen. Im Ausnahmefall kann eine darüber hinausgehende Ausleihfrist eingeräumt werden, sofern der Nutzer dem Medienzentrum gegenüber nachvollziehbare Gründe dazu darlegt.
- (2) Vorbestellungen von Medien und Medientechnik sind möglich und rechtzeitig schriftlich/mündlich beim Medienzentrum abzugeben.

§ 7

Benutzungsregeln

- (1) Der Nutzer ist für den sachgemäßen und pfleglichen Umgang mit den Medien und Geräten verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat Mängel an den Medien bzw. der Medientechnik unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Medienzentrum mitzuteilen.
- (3) Ausgeliehene Videos sind in zurückgespultem Zustand an das Medienzentrum zurückzugeben, 16 mm Filme sollen dagegen nicht zurückgespult werden. Begleitmaterial darf für die eigene Arbeit vervielfältigt werden. Bei Rückgabe ist auf Vollständigkeit zu achten.

§ 8

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den geliehenen Medien und Geräten, die auf unsachgemäße oder zweckentfremdete Nutzung zurückzuführen sind. Er haftet neben Vorsatz für jede Fahrlässigkeit. Der Nutzer ist zum Ersatz der Reparaturkosten, bei Untergang der Sache oder bei wirtschaftlichem Totalschaden zum Ersatz der Kosten der Anschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache verpflichtet.
- (2) Der Nutzer haftet für den Untergang des Mediums oder eines Gerätes, soweit er diesen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursacht hat. In diesem Fall hat der Nutzer binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung durch das Medienzentrum die Kosten für die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache zu ersetzen.
- (3) Reparaturen an Medien bzw. Geräten dürfen nur durch das Medienzentrum in Auftrag gegeben werden. Im Falle des Eintritts eines Schadens (vorstehender Abs. 1) bzw. des Unterganges des Leihgerätes (vorstehender Abs. 2) hat der Nutzer zu beweisen, dass er sich satzungsgemäß verhalten hat bzw. ihn an dem Untergang kein Verschulden trifft.

§ 9

Haftung des Trägers des Medienzentrums

Stadt und Landkreis Schweinfurt sowie die Bediensteten des Landratsamtes Schweinfurt haften nicht für Schäden, die sich durch oder bei Verwendung der Geräte und Medien ereignen, es sei denn, dass den Bediensteten des Landratsamtes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10

Gebühren

Für eine Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten des Medienzentrums werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung liegt in den Räumen des Medienzentrums zur Einsichtnahme aus.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, den
Landkreis Schweinfurt

Leitherer
Landrat